

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Arbeitnehmer / Keine Arbeitnehmer / (Leitende Angestellte)

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 1 BetrVG	545	Arbeitnehmer sind...
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 2 BetrVG	545	Keine Arbeitnehmer sind---
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 3 BetrVG	545	Leitende Angestellte

Arbeitsvertrag

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag	§ 611 BGB	39	Leistungsverpflichtung zum versprochenen Dienst
Vorübergehende Verhinderung	§ 616 BGB	42	Ansprüche bleiben i.d.R. bestehen
Nachweispflicht	§ 2 NachwG	77	Arbeitsvertrag muss spätestens 1 Monat nach Beginn es Arbeitsverhält. schriftl. dem Arbn. ausgehändigt werden
Vertrag	§ 10 BBiG	201	Berufsausbildungsvertrag

Arbeitszeit / Pausenzeit / Ruhezeit / Sonn- und Feiertagsarbeit

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Begriffsbestimmungen	§ 2 ArbZG	410	Nachtzeiten von 23 – 6 Uhr, Nachtarbeiter
Arbeitszeit der Arbeitnehmer	§ 3 ArbZG	410	Arbeitszeit i.d.R. nicht mehr als 8 Std., Ausnahme bis zu 10 Std.
Ruhepausen	§ 4 ArbZG	411	Ruhepause mind. 30 Minuten (unbezahlt)
Ruhezeit	§ 5 ArbZG	411	Ununterbrochene Ruhezeit mind. 11 Stunden
Nacht- und Schichtarbeit	§ 6 ArbZG	411	Nacht- und Schichtarbeit i.d.R. nicht mehr als 8 Stunden
Abweichende Regelungen	§ 7 ArbZG	412	Abweichende Regelungen in Tarifverträgen
Sonn- und Feiertagsruhe	§ 9 ArbZG	414	Verschiebung der Ruhe um 6 Std. möglich
Sonn- und Feiertagsbeschäftigung	§ 10 ArbZG	414	Sonn- und Feiertagsarbeit wenn...
Ermächtigung, Anordnung, Bewilligung	§ 13 ArbZG	416	Sonn- und Feiertagsarbeit zur Vermeidung erheblicher Schäden...
Befristete Arbeitsverträge	§ 21 BErzGG	483	Gründe der Befristung...
Ruhepausen, Aufenthaltsräume	§ 11 JArbSchG	490	30 min. Pausen bei mehr als 4 Std., 60 min Pause bei mehr als 6 Std. – kleinste Pausenzeit mind. 15 min.
Pausenräume	§ 29 ArbStVO	Spez.	z.B. keine Pausen an der Maschine

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Teilzeitarbeit

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Verbot der Diskriminierung	§ 4 TzBfG	80	Keine Schlechterstellung zulässig, ausser aus sachlichem Grund
Benachteiligungsverbot	§ 5 TzBfG	80	Keine Benachteiligung wegen Teilzeit zulässig
Förderung der Teilzeit	§ 6 TzBfG	80	Teilzeit ist zu ermöglichen
Verringerung der Arbeitszeit	§ 8 TzBfG	81	Bei Arbeitsverhältnis länger 6 Monate=Recht auf Teilzeit, Meldung an Arbeitgeb. spätestens 3 Monate vor Beginn
Kündigungsverbot	§ 11 TzBfG	82	AN Weigerung von Voll in Teilzeit kein Kündigungsgrund
Zulässigkeit der Befristung	§ 14 TzBfG	83	Befristung durch Sachlichen Grund gerechtfertigt
Zulässigkeit der Befristung	§ 14 Abs. 4 TzBfG	83	Befristung des Arbeitsvertrags bedarf der Schriftform
Ende des befristeten Arbeitsvertrages	§ 15 TzBfG	84	Ablauf nach vereinbarter Zeit
Anrufung des Arbeitsgerichts	§ 17 TzBfG	84	Innerhalb 3 Wochen nach Ende der Befristung

Wettbewerbsverbot

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Wettbewerbsverbot	§ 110 GewO	52	Wettbewerbsverbot in Arbeitsverträgen
Vertragliches Wettbewerbsverbot, bezahlte Karenz	§ 74 HGB	55	Wettbewerbsverbot nur in Schriftform, Entschädigung von mind. Hälfte des letzten Entgelts

Gleichbehandlung / Gleichstellung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Gleichheit vor dem Gesetz	Art. 3 GG	1	Gleichheit z.B. von Mann, Frau, Behindert, Glauben etc.
Geschlechtsbezogene Benachteiligung	§ 611a BGB	40	Nicht wegen des Geschlechts benachteiligen...
Ziel des Gesetzes	§ 1 AGG	64	Benachteiligungen von... zu verhindern
Begriffsbestimmung	§ 3 AGG	65	z.B. sexuelle Belästigung
Benachteiligungsverbot	§ 7 AGG	66	Der genannten Personen auf § 1 AGG
Grundsätze für die Behandlung der Betriebangehörigen	§ 75 BetrVG	570	Behandlung nach Grundsätzen von Recht und Billigkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz
Gleiches Entgelt	Art. 141 EG-Vertrag	---	Gleiches Entgelt
Chancengleichheit	Art. 2 45. EG-Richtlinie	---	Chancengleichheit

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit / Arbeitsunfall

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Persönliche Freiheitsrechte	Art. 2 Abs. 2 GG	1	Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
Begriff	§ 7 SGB VII	342	Verbotswidriges Handeln schliesst Arbeitsunfall nicht aus
Arbeitsunfall	§ 8 SGB VII	342	Arbeitsunfall = zeitlich begrenzte Dauer und von aussen auf Körper einwirkend, - auch Wegeunfälle
Arbeitsunfall	§ 8 SGB VII Abs. 2 Satz 1-5	342	Wegeunfälle
Arbeitsunfall	§ 8 SGB VII Abs. 3	342	... auch bei Beschädigung oder Verlust von Hilfsmitteln
Berufskrankheit	§ 9 SGB VII	343	i.d.R. alle von der Bundesregierung anerkannten Krankh.
Unfallverhütungsvorschriften	§ 15 SGB VII	344	Autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften
Sicherheitsbeauftragte	§ 22 SGB VII	345	Bei mehr als 20 Beschäftigten -> Sicherheitsbeauftragte
Beschränkung der Haftung der Unternehmer	§ 104 SGB VII	347	Unternehmer muss nur Haften wenn Vorsatz vorhanden
Beschränkung der Haftung andere im Betrieb tätiger Personen	§ 105 SGB VII	347	Andere im Betrieb tätige (Kollegen) haften nur wenn Versicherungsfall vorsätzlich herbei geführt wurde.
Zielsetzung und Anwendungsbereich	§ 1 ArbSchG	387	Nicht für Hausangestellte im privaten Haushalten
Begriffsbestimmung	§ 2 ArbSchG	387	Massnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit
Grundpflichten des Arbeitgebers	§ 3 ArbSchG	388	u.a. Persönliche Schutzausrüstung stellen
Allgemeine Grundsätze	§ 4 ArbSchG	389	Arbeitsschutz-Grundpflichten
Beurteilung der Arbeitsbedingungen	§ 5 ArbSchG	389	Gefahrenbeurteilung je nach Art der Tätigkeit
Dokumentation	§ 6 ArbSchG	389	Arbeitgeber muss Gefährdungsbeurteilung erstellen
Übertragung von Aufgaben	§ 7 ArbSchG	390	Nur an befähigte Beschäftigte übertragbar, Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebern
Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber	§ 8 ArbSchG	390	Arbeitgeber müssen zusammenarbeiten
Besondere Gefahren	§ 9 ArbSchG	390	Vorkehrungen bei besonders gefährl. Arbeitsbereichen
Erste Hilfe und sonstige Notfallmassnahmen	§ 10 ArbSchG	390	Arbeitgeber hat Massnahmen zu treffen und Beschäftigte zu benennen
Arbeitsmedizinische Vorsorge	§ 11 ArbSchG	391	... auf Wunsch regelmässige Untersuchungen
Unterweisung	§ 12 ArbSchG	391	Unterweisung während der Arbeitszeit
Pflichten der Beschäftigten	§ 15 ArbSchG	392	... Verpflichtung PSA bestimmungsgem. Zu verwenden
Besondere Unterstützungspflicht	§ 16 ArbSchG	392	... Defekte unverzüglich melden.
Bussgeldvorschriften	§ 25 ArbSchG	398	Bussgelder bei nicht Beachtung der Verordnung
Strafvorschriften	§ 26 ArbSchG	398	Freiheitsstrafe bei Gefahr für Leib und Leben
Bussgeldvorschriften	§ 25 ArbSchG	398	Bis zu 5000€ / 25000€
Strafvorschriften	§ 26 ArbSchG	398	z.B. Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr
Grundsatz	§ 1 ArbSichG	399	Arbeitgeber hat Betriebsärzte und Fachkraft für Sicherheit zu bestellen
Bestellung von Betriebsärzten	§ 2 ArbSichG	399	Arbeitgeber hat Betriebsärzte schriftlich zu bestellen

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Arbeitsschutz Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Aufgaben der Betriebsärzte	§ 3 ArbSichG	401	Betriebsärzte haben Arbeitgeber zu unterstützen
Anforderung an Betriebsärzte	§ 4 ArbSichG	402	... arbeitsmedizinische Fachkunde, Facharzt Arbeitsmed.
Bestellung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	§ 5 ArbSichG	402	Muss schriftlich bestellt werden
Aufgaben der Fachkraft für Arbeitssicherheit	§ 6 ArbSichG	402	z.B. Arbeitssicherheitsbelehrungen
Anforderungen an die Fachkraft für Arbeitssicherheit	§ 7 ArbSichG	403	Sicherheitsingenieur, -techniker, -meister
Arbeitsschutzausschuss	§ 11 ArbSichG	404	Mehr als 20 Beschäftigten -> Arb.-Sicherheitsausschuss
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	§ 8 Abs. 2 MuSchG	459	Mütter - Arbeitszeit nicht mehr als 8,5 Std. täglich
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 1 BetrVG	574	Überwachung der Durchführung von Arbeitnehmerschutzvorschriften
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG	577	Regelungen für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz	§ 89 BetrVG	578	BR muss zu Untersuchungen hinzugezogen werden

Umweltschutz / Immissionsschutz

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Benachteiligungsverbot, Kündigungsverbot	§ 58 BimSchG	408	Kündigungsschutz für Immissionsschutzbeauftragten
Bestellung eines Störfallbeauftragten	§ 58aBimSchG	408	ggf. Störfallbeauftragte nach Art und Grösse der Anlage

Wehrdienst / Wehrübung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Ruhen des Arbeitsverhältnisses	§ 1 ArbPISchG	132	Bei Wehrdienst, Wehrübung ruht das Arbeitsverhältnis
Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung	§ 2 ArbPISchG	132	Kündigungsschutz bei Wehrdienst, Wehrübungen
Erholungsurlaub	§ 4 ArbPISchG	134	Urlaubanspruch kürzen bei Wehrdienst um 1/12 je Monat
Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	§ 6 ArbPISchG	134	Keine Nachteile durch Wehrdienst

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Berufsausbildung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Anerkennung von Ausbildungsberufen	§ 4 BBiG	199	Entsprechend der § 5 Ausbildungsverordnung
Vertrag	§ 10 BBiG	201	Berufsausbildungsvertrag
Vertragsniederschrift	§ 11 Abs. 5 BBiG	202	Berufsausbildungsvertrag Dauer der Probezeit
Freistellung	§ 15 BBiG	203	Arbeitgeber muss Azubi für Berufsschule + Prüfungen freistellen
Probezeit	§ 20 BBiG	204	Berufsausbildung Dauer der Probezeit min. 1 Monat-max. 4 Monate
Kündigung	§ 22 BBiG	205	Berufsausbildung Kündigung in der Probezeit immer

Jugendschutz

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Arbeitszeit	§ 4 JArbSchG	487	Arbeitszeit Jugendliche
Verbot der Beschäftigung von Kindern	§ 5 JArbSchG	487	Beschäftigungsverbot mit Ausnahmen
Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen	§ 6 JArbSchG	488	Ausnahmen z.B. für Theatervorstellungen
Dauer der Arbeitszeit	§ 8 JArbSchG	489	Jugendl. nicht über 8 Std. täglich / 40 Std. wöchentlich
Ruhepausen, Aufenthaltsräume	§ 11 JArbSchG	490	30 min. Pausen bei mehr als 4 Std., 60 min Pause bei mehr als 6 Std. – kleinste Pausenzeit mind. 15 min.
Schichtzeit	§ 12 JArbSchG	490	Schichtzeit max. 10 Std.
Nachtruhe	§ 14 JArbSchG	490	Verbot der Nachtarbeit von 20:00 – 6:00 Uhr
Fünf-Tage-Woche	§ 15 JArbSchG	491	Beschäftigung nur an 5 Tagen in der Woche erlaubt
Samstagsruhe	§ 16 JArbSchG	491	Verbot der Samstagsarbeit
Sonntagsruhe	§ 17 JArbSchG	492	Verbot der Sonntagsarbeit
Feiertagsruhe	§ 18 JArbSchG	492	Verbot der Feiertagsarbeit
Urlaub	§ 19 JArbSchG	493	Urlaub nach Alter gestaffelt...
Gefährliche Arbeiten	§ 22 JArbSchG	495	Verbot von gefährlicher Arbeit
Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten	§ 23 Abs. 1 JArbSchG	495	Verbot der Akkordarbeit
Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten	§ 23 Abs. 3 JArbSchG	495	Verbot der Fließbandarbeit
Erste Nachuntersuchung	§ 33 JArbSchG	499	1 Jahr nach Beginn (erste Untersuchung)

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Mutterschutz / werdende und stillende Mütter

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Ehe, Familie, nichteheliche Kinder	Art. 6 GG Abs. 4	2	Mütter haben Anspruch auf Schutz der Gemeinschaft
Beschäftigungsverbot für werdende Mütter	§ 3 MuSchG	457	Werdende Mütter
Weitere Beschäftigungsverbote	§ 4 MuSchG	457	Relatives Beschäftigungsverbot vor der Entbindung 6 Wochen
Weitere Beschäftigungsverbote	§ 4 Abs. 3 MuSchG	457	Verbot der Akkord und Fließbandarbeit
Beschäftigungsverbot nach der Entbindung	§ 6 MuSchG	458	Beschäftigungsverbot nach der Entbindung 8 Wochen
Stillzeit	§ 7 MuSchG	459	Stillzeit ist zu gewähren
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	§ 8 Abs. 1 MuSchG	459	Verbot Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit
Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit	§ 8 Abs. 2 MuSchG	459	Arbeitszeit nicht mehr als 8,5 Std. täglich
Kündigungsverbot	§ 9 MuSchG	460	Kündigungsverbot wegen Mutterschutz
Beurteilung der Arbeitsbedingungen	§ 1 MuSchV	466	Gefahrenbeurteilung der Arbeitsbedingungen
Unterrichtung	§ 2 MuSchV	466	Unterrichtungspflicht bei Gefährdung
Verbot der Beschäftigung	§ 4 MuSchV	467	Beschäftigungsverbot bei gefährlichen Arbeitsstätten

Elternzeit / Erziehungsgeld

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Beginn und Ende des Anspruchs	§ 4 BErzGG	475	Anspruch ist schriftlich anzumelden
Anspruch auf Elternzeit	§ 15 BErzGG	480	Anspruch auf Elternzeit
Inanspruchnahme der Elternzeit	§ 16 BErzGG	481	Meldefristen und Dauer
Urlaub	§ 17 BErzGG	482	Urlaubskürzung bei Elternzeit
Kündigungsschutz	§ 18 BErzGG	483	Kündigungsschutz wegen Elternzeit
Kündigung zum Ende der Elternzeit	§ 19 BErzGG	483	Kündigungsfrist 3 Monate nach Ende der Elternzeit
Befristete Arbeitsverträge	§ 21 BErzGG	483	Gründe der Befristung...

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Schwerbehinderte

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Pflicht der Arbeitgeber zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	§ 71 SGB IX	352	Pflichtquote 5% Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsplatz	§ 74 SGB IX	354	Ausbildung von Schwerbehinderten zählen wie 2 Pflichtarbeitsplätze
Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen	§ 75 SGB IX	354	Berechnung der Pflichtarbeitsplätze bei Teilzeitbeschäftigung von schwerbehinderten Menschen
Mehrfachanrechnung	§ 76 SGB IX	354	Voraussetzungen für Doppel Anrechnung
Ausgleichsabgabe	§ 77 SGB IX	355	Berechnung der Ausgleichsabgabe
Erfordernis der Zustimmung	§ 85 SGB IX	362	Kündigung nur mit Zustimmung des Integrationsamtes
Kündigungsfrist	§ 86 SGB IX	362	Kündigungsfrist mind. 4 Wochen
Ausserordentliche Kündigung	§ 91 SGB IX	364	Ausserordentliche Kündigung von Schwerbehinderten
Wahl und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung	§ 94 SGB IX	365	Wahlen und Amtszeit = 4 Jahre
Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung	§ 95 SGB IX	366	Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung
Zusatzurlaub	§ 125 SGB IX	374	5 Arbeitstage Zusatzurlaub für Schwerbehinderte
Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	§ 32 BetrVG	556	Schwerbehindertenvertretung beratend im BR

Krankheit / Entgeltfortzahlung / Krankengeld

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Vorübergehende Verhinderung	§ 616 BGB	42	z.B. kurzer Arztbesuch, kurzzeitige Nachbehandlung -> kein Vergütungsverlust
Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	§ 3 EntgeltfortzahlungsgG	102	Bis zu einer Dauer von 6 Wochen infolge der selben Krankheit, Anspruch nach 4 Wochen ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses.
Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts	§ 4 EntgeltfortzahlungsgG	103	Höhe der Lohnfortzahlung (Tarifverträge können andere Regelungen enthalten)
Kürzung von Sondervergütungen	§ 4a EntgeltfortzahlungsgG	102	Kürzung von Sondervergütungen zulässig
Anzeige- und Nachweispflicht	§ 5 EntgeltfortzahlungsgG	104	Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nach 3 Tagen Krankh.
Anzeige- und Nachweispflicht	§ 5 Abs. 2 EntgeltfortzahlungsgG	104	Arbeitsunfähigkeit im Ausland, Meldepflicht des Arbneh.
Forderungsübergang bei Dritthaftung	§ 6 EntgeltfortzahlungsgG	104	Arbeitgeber kann Schadensersatz von Dritten einfordern
Leistungsverweigerung des Arbeitgebers	§ 7 EntgeltfortzahlungsgG	105	Lohnfortzahlung verweigern wenn ...
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	§ 8 EntgeltfortzahlungsgG	105	Entgeltfortzahlung bleibt von Kündigung unberührt

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Krankheit Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Erkrankung während des Urlaubs	§ 9 BUrIG	117	Krankheitstage = keine Anrechnung auf Urlaub
Meldepflicht	§ 28a SGB V	312	Meldepflicht des Arbeitgebers für Sozialversicherungen
Krankengeld	§ 44 SGB V	328	Krankengeld Anspruch
Höhe und Berechnung des Krankengeldes	§ 47 SGB V	329	Berechnung des Krankengeldes

Urlaub

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Dauer des Urlaubs	§ 3 BUrIG	116	Mind. 24 Werktage bei 6 Tage Woche = 4 Wochen
Wartezeit	§ 4 BUrIG	116	Voller Urlaubsanspruch nach 6 Monaten
Teilurlaub	§ 5 BUrIG	116	Teilurlaubsanspruch
Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	§ 7 Abs. 1 bis 3 BUrIG	117	Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren; Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden
Zeitpunkt, Übertragbarkeit und Abgeltung des Urlaubs	§ 7 Abs. 4 BUrIG	117	Urlaub bei Kündigung
Erwerbstätigkeit während des Urlaubs	§ 8 BUrIG	117	Keine Nebentätigkeit im Urlaub zulässig
Erkrankung während des Urlaubs	§ 9 BUrIG	117	Krankheitstage = keine Anrechnung auf Urlaub
Urlaubsentgelt	§ 11 BUrIG	117	Berechnung nach den letzten 13 Wochen vor Urlaub
Erholungsurlaub	§ 4 ArbPISchG	134	Urlaubsanspruch kürzen bei Wehrdienst um 1/12 je Monat
Urlaub	§ 17 BErzGG	482	Urlaubskürzung bei Elternzeit
Urlaub	§ 19 JArbSchG	493	Jugendliche Urlaub nach Alter gestaffelt...
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 5 BetrVG	577	BR Mitbestimmung: Betriebsferien, Urlaub, Urlaubsplan

Versetzung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Auswahlrichtlinien	§ 95 BetrVG	580	Nur bei Versetzungen von mehr als einem Monat Dauer
Mitbestimmung bei personellen Einzelmassnahmen	§ 99 BetrVG	582	Befristete / unbefristete Einstellung, Versetzung, Umgruppierung, Kündigung, Beschäftigung von Leiharbeitern
Ausserordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen	§ 103 BetrVG	584	Kündigung oder Versetzung eines BR-Mitglieds bedarf der Zustimmung des BR.

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Probezeit

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Kündigungsfrist bei Arbeitsverhältnissen	§ 622 Abs. 3 BGB	44	2 Wochen Kündigungsfrist in der Probezeit
Vertragsniederschrift	§ 11 Abs. 5 BBiG	202	Berufsausbildungsvertrag Dauer der Probezeit
Probezeit	§ 20 BBiG	204	Berufsausbildung Dauer der Probezeit min. 1 Monat-max. 4 Monate
Kündigung	§ 22 BBiG	205	Berufsausbildung Kündigung in der Probezeit immer

Kündigung / Kündigungsschutz /- klage / Beendigung des Arbeitsverhältnisse / Abmahnung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund	§ 314 Abs. 1 BGB	35	Fristlose Kündigung
Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund	§ 314 Abs. 2 BGB	35	Abmahnung
Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäss erbrachter Leistung	§ 323 Abs. 2 und 3 BGB	37	Abmahnungsfristen, Abmahnung
Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen	§ 622 BGB	44	Kündigungsfristen des Arbeitgebers, (Berechnung erst ab dem 25. Lebensjahr)
Kündigungsfrist bei Arbeitsverhältnissen	§ 622 Abs. 3 BGB	44	2 Wochen Kündigungsfrist in der Probezeit
Schriftform der Kündigung	§ 623 BGB	45	Kündigung und Auflösungsvertrag nur in Schriftform, Original mit Unterschrift
Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund	§ 626 BGB	45	Fristlose Kündigung (nur innerhalb 2 Wochen)
Freizeit zur Stellungssuche	§ 629 BGB	46	Nach Kündigung – Freistellung für Bewerbungen
Pflicht zur Zeugniserteilung	§ 630 BGB	46	Zeugnis (= Nachvertragliche Pflicht)
Kündungsverbot	§ 11 TzBfG	82	AN Weigerung von Voll in Teilzeit kein Kündigungsgrund
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	§ 8 EntgeltfortzahlungsgG	105	Entgeltfortzahlung bleibt von Kündigung unberührt
Sozial ungerechtfertigte Kündigung	§ 1 KSchG	121	Sozial ungerechtfertigte Kündigung ist unwirksam, Bei Kündigung soziale Gesichtspunkte beachten
Änderungskündigung	§ 2 KSchG	122	Änderungskündigung
Kündigungseinspruch	§ 3 KSchG	123	Einspruch innerhalb einer Woche beim BR
Anrufung des Arbeitsgerichts	§ 4 KSchG	123	Frist 3 Wochen nach Zugang der Kündigung
Zulassung verspäteter Klagen	§ 5 KSchG	123	Wenn Arbeitnehmer verhindert (auch Schwangerschaft), kann Klage verspätet eingereicht werden
Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch Urteil des Gerichts; Abfindung des Arbeitnehmers	§ 9 KSchG	124	Abfindung

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Kündigung Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Höhe der Abfindung	§ 10 KSchG	124	Höhe der Abfindung
Ausserordentliche, sittenwidrige und sonstige Kündigungen	§ 13 KSchG	125	Kündigungsschutzklage
Unzulässigkeit der Kündigung	§ 15 KSchG	126	Kündigung von BR-Mitglied, JAV, Wahlvorstand
Anzeigepflicht	§ 17 KSchG	127	Arbeitgeber ist verpflichtet der Arge Anzeige über Massenentlassungen zu erstatten.
Geltungsbereich	§ 23 KSchG	130	Nicht für Betriebe in dem 5(10) oder weniger arbeiten
Kündigung in Arbeitskämpfen	§ 25 KSchG	131	Kündigung im Arbeitskampf (Streik)
Kündigungsschutz für Arbeitnehmer, Weiterbeschäftigung nach der Berufsausbildung	§ 2 ArbPISchG	132	Kündigungsschutz bei Wehrdienst, Wehrübungen
Kündigung	§ 22 BBiG	205	Berufsausbildung Kündigung in der Probezeit immer
Erfordernis der Zustimmung	§ 85 SGB IX	362	Kündigung von Schwerbehinderten nur mit Zustimmung des Integrationssamtes
Kündigungsfrist	§ 86 SGB IX	362	Kündigungsfrist bei Schwerbehinderten mind. 4 Wochen
Ausserordentliche Kündigung	§ 91 SGB IX	364	Ausserordentliche Kündigung von Schwerbehinderten
Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz	§ 58 BImSchG	408	Kündigungsverbot wegen Immissionsschutzbeauftragter
Kündigungsverbot	§ 9 MuSchG	460	Kündigungsverbot wegen Mutterschutz
Kündigungsschutz	§ 18 BErzGG	483	Kündigungsschutz wegen Elternzeit
Kündigung zum Ende der Elternzeit	§ 19 BErzGG	483	Kündigungsfrist 3 Monate nach Ende der Elternzeit
Auswahlrichtlinien	§ 95 BetrVG	580	Einstellung, Versetzung, Umgruppierung, Kündigung
Mitbestimmung bei Kündigung	§ 102 BetrVG	583	Kündigung (nur mit Anhörung des BR)
Ausserordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen	§ 103 BetrVG	584	Kündigung oder Versetzung eines BR-Mitglieds bedarf der Zustimmung des BR.
Vergleich, Erledigung des Verfahrens	§ 83a ArbGG	723	Kündigungsschutz Vergleich, Klagerücknahme

Zeugnis

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Zeugnis	§ 109 GewO	51	Anspruch auf schriftliches Zeugnis, elektronische Form ausgeschlossen
Pflicht zur Zeugniserteilung	§ 630 BGB	46	Zeugnis (= Nachvertragliche Pflicht)

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Arbeitslosigkeit / Arbeitslosengeld / Arbeitsförderung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Ziele der Arbeitsförderung	§ 1 SGB III	234	z.B. Arbeitslosigkeit vermeiden, Beschäftigung sichern
Leistungen der Arbeitsförderung	§ 3 SGB III	236	Arbeitnehmer und Arbeitgeber Leistungen
Frühzeitige Arbeitssuche	§ 37b SGB III	246	...spätestens 3 Monate vor Beendigung
Anspruch auf Arbeitslosengeld	§ 117 SGB III	246	Bei Arbeitslosigkeit, nach Meldung beim „Arbeitsamt“
Zumutbare Beschäftigung	§ 121 SGB III	249	z.B. hohe Pendelzeiten zur Arbeitsstätte
Grundsatz	§ 127 SGB III	252	Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld
Grundsatz	§ 129 SGB III	253	Höhe des Arbeitslosengelds
Ruhen bei Sperrzeit	§ 144 SGB III	260	Leistung ruht in Sperrzeit bei z.B. vorsätzliche Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung, Meldeversäumnis,...

Betriebsrat Betriebsverfassungsgesetz

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Errichtung von Betriebsräten	§ 1 BetrVG	543	In Betrieben mit mind. 5 ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern, von denen 3 wählbar sind
Stellung der Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber	§ 2 BetrVG	543	Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 1 BetrVG	545	Arbeitnehmer sind...
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 2 BetrVG	545	Keine Arbeitnehmer sind ...
Arbeitnehmer	§ 5 Abs. 3 BetrVG	545	Keine Anwendung auf leitende Angestellte
Wahlberechtigung	§ 7 BetrVG	546	Arbeitnehmer ab vollendetem 18 Lebensjahr
Wahlberechtigung	§ 7 BetrVG	546	Leiharbeiter sind wahlberechtigt wenn sie länger als 3 Monate im Betrieb tätig sind
Wählbarkeit	§ 8 BetrVG	546	Alle Arbeitnehmer die 6 Monate dem Betrieb angehören
Zahl der Betriebsratsmitglieder	§ 9 BetrVG	546	Abhängig von der Zahl der Belegschaft
Zeitpunkt der Betriebsratswahlen	§ 13 BetrVG	547	i.d.R. in der Zeit von 1.3 – 31.5 alle 4 Jahre
Wahlvorschriften	§ 14 BetrVG	548	i.d.R. Verhältniswahl,
Zuordnung der leitenden Angestellten bei Wahlen	§ 18a BetrVG	550	Wahlvorstände müssen sich 2 Wochen vor Wahl unterrichten, welche Angestellte zu den leitenden zählen
Wahlschutz und Wahlkosten	§ 20 BetrVG	552	Wahlkosten trägt der Arbeitgeber
Amtszeit	§ 21 BetrVG	552	Regelmässige Amtszeit des BR 4 Jahre
Verletzung gesetzlicher Pflichten	§ 23 BetrVG	553	Auflösung des BR nach Gerichtsbeschluss
Vorsitzender	§ 26 BetrVG	554	Betriebsratvorsitzender aus der Mitte des BR
Betriebsratssitzung	§ 30 BetrVG	555	BR-Sitzung i.d.R. in der Arbeitszeit

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Betriebsrat Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Teilnahme der Gewerkschaften	§ 31 BetrVG	555	Gewerkschaft kann beratend teilnehmen
Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	§ 32 BetrVG	556	Schwerbehindertenvertretung beratend im BR
Ehrenamtliche Tätigkeit	§ 37 BetrVG	557	Freistellung für BR-Weiterbildung u.Ä.
Freistellungen	§ 38 BetrVG	558	Freizustellende Arbeitnehmer für BR
Sprechstunden	§ 39 BetrVG	559	Sprechstunden beim BR
Kosten und Sachaufwand des Betriebsrats	§ 40 BetrVG	559	Kosten des BR trägt der Arbeitgeber
Zusammensetzung, Teilversammlung, Abteilungsversammlung	§ 42 BetrVG	559	Betr.-Versamml. besteht aus Arbeitnehmern, Leitung durch BR-Vorsitzenden, Betr.-Versamml. nicht öffentlich
Regelmässige Betriebs- und Abteilungsversammlungen	§ 43 BetrVG	559	Betr.-Versamml. einmal im Quartal, Betr.-Versamml. aus besonderem Grund, Arbeitgeber ist einzuladen
Zeitpunkt und Verdienstausschluss	§ 44 BetrVG	560	Betr.-Versamml. während der Arbeitszeit, Ausnahmen...
Beauftragte der Verbände	§ 46 BetrVG	561	Gewerkschaften können beratend an Betriebsversammlungen teilnehmen
Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	§ 47 BetrVG	561	Gesamtbetriebsrat Zusammensetzung
Errichtung des Konzernbetriebsrats	§ 54 BetrVG	563	Konzernbetriebsrat
Zusammensetzung des Konzernbetriebsrats, Stimmgewichtung	§ 55 BetrVG		Konzernbetriebsrat Zusammensetzung
Errichtung und Aufgaben	§ 60 BetrVG	565	Jugend- und Ausbildungsververtretung ab 5 Arbneh. ...
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 61 BetrVG	565	Alle die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
Teilnahme an Betriebsratssitzungen	§ 67 BetrVG	567	JuAusbVert kann an BR-Sitzungen beratend teilnehmen, bei Angelegenheiten zu § 60 haben sie Stimmrecht
Sprechstunden	§ 69 BetrVG	567	Bei mehr als 15 Arbeitnehmern nach § 60
Allgemeine Aufgaben	§ 70 BetrVG	567	z.B. Fragen der Berufsbildung, Übernahme von ex Azubi
Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	§ 72 BetrVG	568	Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
Grundsätze der Zusammenarbeit	§ 74 Abs. 2 Ziffer 1 BetrVG	570	Friedenspflicht; Arbeitskampf unzulässig
Grundsätze der Zusammenarbeit	§ 74 Abs. 2 Ziffer 3 BetrVG	570	Grundsatz der Parteipolitischen Neutralität
Grundsätze für die Behandlung der Betriebangehörigen	§ 75 BetrVG	570	Behandlung nach Grundsätzen von Recht und Billigkeit, Gleichbehandlungsgrundsatz
Grundsätze für die Behandlung der Betriebangehörigen	§ 75 BetrVG Abs. 1 Satz 2	570	Keine Benachteiligung des Alters, BR muss darauf achten
Einigungsstelle	§ 76 BetrVG	571	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und BR
Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen	§ 77 BetrVG	572	Betriebsvereinbarungen

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Betriebsrat Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Schutzbestimmungen	§ 78 BetrVG	573	Mitglieder der BR, etc. dürfen nicht benachteiligt oder begünstigt werden
Schutz Auszubildender in besonderen Fällen	§ 78a BetrVG	573	Azubi im BR / JAV muss 3 Monate vor Ende der Ausbildung schriftlich die nicht Übernahme mitgeteilt werden.
Geheimhaltungspflicht	§ 79 BetrVG	573	Geheimhaltungspflicht über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse
Allgemeine Aufgaben	§ 80 BetrVG	574	z.B. UVV, Tarifverträge, Gleichstellung, Schwerbehinderte, JAV; Integration...
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 1 BetrVG	574	Wachen über Durchführung von Gesetze, Verordnungen, UVV, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG	574	Massnahmen zugunsten des AN beim ArbG. beantragen
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 2a BetrVG	574	Gleichstellung von Frauen und Männern durchsetzen
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 2b BetrVG	574	Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit fördern
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 3 BetrVG	574	Anregungen von Arbeitnehmern und JAV entgegennehmen und unterstützen
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 4 BetrVG	574	Eingliederung von Schwerbehinderten fördern
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 5 BetrVG	574	Wahl der JAV vorbereiten und durchführen
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 6 BetrVG	574	Beschäftigung älterer Arbeitnehmer fördern
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG	574	Integration ausländischer Mitarbeiter fördern
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 8 BetrVG	574	Beschäftigung im Betrieb fördern
Allgemeine Aufgaben	§ 80 Abs. 1 Ziffer 9 BetrVG	574	Massnahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes fördern
Unterrichtungs- und Erörterungspflicht des Arbeitgebers	§ 81 BetrVG	575	Arbeitgeber muss Arbeitnehmer z.B. über Veränderungen in seinem Arbeitsbereich informieren
Anhörungs- und Erörterungsrecht des Arbeitnehmers	§ 82 BetrVG	576	Arbeitnehmer hat Recht auf Anhörung und Beurteilung seiner Leistung
Einsicht in die Personalakte	§ 83 BetrVG	576	Vom Arbeitnehmer mit BR
Beschwerderecht	§ 84 BetrVG	576	Vom Arbeitnehmer zum BR
Behandlung von Beschwerden durch den BR	§ 85 BetrVG	576	BR muss Beschwerden entgegennehmen und Abhilfe schaffen
Entfernung betriebsstörender Arbeitnehmer	§ 104 BetrVG	585	BR kann verlangen, das störende Arbeitnehmer versetzt oder entlassen werden.
Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften	§ 118 BetrVG	595	Anwendungsbereich
Verletzung von Geheimnissen	§ 120 BetrVG	596	... auch nach dem Tod des Betroffenen

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Betriebsrat (Mitbestimmung / Zustimmung)

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 1 BetrVG	577	Betriebsordnung
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 2 BetrVG	577	Arbeitszeit, Pausen
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 3 BetrVG	577	Mehrarbeit, Überstunden, Vorübergehende Kürzung/Verlängerung der Arbeitszeit
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 4 BetrVG	577	Ort, Zeit und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 5 BetrVG	577	Betriebsferien, Urlaub, Urlaubsplan
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 6 BetrVG	577	Technische Einrichtungen z.B. Videoüberwachung
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG	577	Regelungen für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 8 BetrVG	577	Sozialeinrichtung (Kantine, Pausenräume)
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 9 BetrVG	577	Zuweisung und Kündigung von Wohnraum
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 10 BetrVG	577	Betriebliche Lohngestaltung
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 11 BetrVG	577	Akkord und Prämiensatz
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 12 BetrVG	577	Betriebliches Vorschlagwesen
Mitbestimmungsrechte	§ 87 Abs. 1 Ziffer 13 BetrVG	577	Durchführung von Gruppenarbeit
Mitbestimmungsrecht	§ 91 BetrVG	579	BR kann Änderungen der Arbeitsplätze widersprechen
Ausschreibung von Arbeitsplätzen	§ 93 BetrVG	580	BR kann innerbetriebliche Ausschreibung verlangen
Personalfragebögen, Beurteilungsgrundsätze	§ 94 Abs. 1 BetrVG	580	Personalfragebögen Zustimmungspflichtig
Personalfragebögen, Beurteilungsgrundsätze	§ 94 Abs. 2 BetrVG	580	Beurteilungsgrundsätze Zustimmungspflichtig
Auswahlrichtlinien	§ 95 BetrVG	580	Einstellung, Versetzung, Umgruppierung, Kündigung
Durchführung betrieblicher Bildungsmassnahmen	§ 98 BetrVG	581	z.B. interne/externe Weiterbildungsmassnahmen
Mitbestimmung bei personellen Einzelmassnahmen	§ 99 BetrVG	582	Befristete / unbefristete Einstellung, Versetzung, Umgruppierung, Kündigung, Beschäftigung von Leiharbeitern
Mitbestimmung bei personellen Einzelmassnahmen	§ 99 Abs. 4 BetrVG	582	Arbeitgeber kann beim Arbeitsgericht beantragen die Entscheidung des BR zu ersetzen
Vorläufige personelle Einzelmassnahme	§ 100 BetrVG	583	Einstellung aus dringenden sachlichen Grund vorläufig möglich, BR muss unverzüglich informiert werden.
Mitbestimmung bei Kündigung	§ 102 BetrVG	583	Kündigung (nur mit Anhörung des BR)
Ausserordentliche Kündigung und Versetzung in besonderen Fällen	§ 103 BetrVG	584	Ausserordentliche Kündigung von BR-Mitgliedern, JAV-Mitgliedern
Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan	§ 112 BetrVG	588	Sozialplan
Erzwingbarer Sozialplan bei Personalabbau, Neugründung	§ 112a BetrVG	589	Massenentlassung, Neugründungen, keine Umgründungen

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Betriebsrat (Informationsrecht / Beratungsrecht / Unterrichtsrecht / Mitwirkungsrecht)

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Arbeits- und betrieblicher Umweltschutz	§ 89 BetrVG	578	---
Unterrichtungs- und Beratungsrechte	§ 90 BetrVG	579	z.B. neue Maschinen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Arbeitsplätzen, Arbeitsverfahren, -abläufen
Personalplanung	§ 92 BetrVG	579	Personalplanung Info von Arbeitgeber zu BR
Beschäftigungssicherung	§ 92a BetrVG	579	BR kann Arbeitgeber Vorschläge machen
Förderung der Berufsbildung	§ 96 BetrVG	580	Arbeitgeber und BR haben Berufsbildung zu fördern
Einrichtung und Massnahmen der Berufsbildung	§ 97 BetrVG	581	BR und Arbeitgeber haben über Einrichtungen der Berufsbildung zu beraten
Leitende Angestellte	§ 105 BetrVG	585	Einstellung oder Versetzung von Leitenden Angestellten
Wirtschaftsausschuss	§ 106 BetrVG	585	Wirtschaftsausschuss bei mehr als 100 Arbeitnehmern
Betriebsänderung	§ 111 BetrVG	587	BR muss bei Betriebsänderungen unterrichtet werden
Interessenausgleich über die Betriebsänderung, Sozialplan	§ 112 BetrVG	588	Sozialplan

Jugend- und Auszubildendenvertretung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Errichtung und Aufgaben	§ 60 BetrVG	565	Jugend- und Auszubildendenvertretung ab 5 Arbnehm. ...
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 61 BetrVG	565	Alle die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
Teilnahme an Betriebsratssitzungen	§ 67 BetrVG	567	JuAusbVert kann an BR-Sitzungen beratend teilnehmen, bei Angelegenheiten zu § 60 haben sie Stimmrecht
Sprechstunden	§ 69 BetrVG	567	Bei mehr als 15 Arbeitnehmern nach § 60
Allgemeine Aufgaben	§ 70 BetrVG	567	z.B. Fragen der Berufsbildung, Übernahme von ex Azubi
Voraussetzung der Errichtung, Mitgliederzahl, Stimmengewicht	§ 72 BetrVG	568	Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung
Schutz Auszubildender in besonderen Fällen	§ 78a BetrVG	573	Azubi im BR / JAV muss 3 Monate vor Ende der Ausbildung schriftlich die nicht Übernahme mitgeteilt werden.

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Betriebsratswahl

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Wahlvorschlagsliste	§ 6 WO Abs. 1	603	Vorschlagsliste muss innerhalb von 2 Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens eingereicht werden.
Wahlvorschlagsliste	§ 6 WO Abs. 3	603	Schriftliche Zustimmung der Bewerber erforderlich

Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Errichtung von Sprecherausschüssen	§ 1 SprAuG	620	Ab mindestens 10 leitenden Angestellten
Zusammenarbeit	§ 2 SprAuG	620	Zusammenarbeit mit BR und Arbeitgeber
Wahlberechtigung und Wählbarkeit	§ 3 SprAuG	621	Alle leitenden Angestellten ab 6 Monat Betr.-zugehörigk.
Zahl der Sprecherausschussmitglieder	§ 4 SprAuG	621	Anzahl abhängig von Anzahl der leit. Angestellten

Europäische Betriebsräte

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Grenzüberreifende Unterrichtung und Anhörung	§ 1 EBRG	635	Gemeinschaftsweit (EU) Unterrichtung und Anhörung
Geltungsbereich	§ 2 EBRG	635	Gültig in allen EU-Mitgliedsstaaten

Tarifvertrag

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Inhalt und Form des Tarifvertrages	§ 1 TVG	526	Tarifverträge bedürfen der Schriftform
Tarifvertragsparteien	§ 2 TVG	526	Tarifvertragsparteien = Gewerkschaften und Arbeitgeber
Tarifgebundenheit	§ 3 TVG	526	Mitglieder der Tarifvertragsparteien
Wirkung der Rechtsnorm	§ 4 TVG	527	Tarifverträge gelten unmittelbar und zwingend
Allgemeinverbindlichkeit	§ 5 TVG	527	Bundes-Wirtschafts-Ministerium kann erklären
Tarifregister	§ 6 TVG	528	Über alle allgemeinverbindlichen Tarifverträge
Abweichende Regelungen	§ 7 ArbZG	412	Abweichende Regelungen der Arb.-Zeit in Tarifverträgen
Tarifgebundenheit	§ 3 Abs. 3 TVG	526	Tarifgebundenheit besteht bis Tarifvertrag endet

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Betriebsvereinbarungen

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Einigungsstelle	§ 76 BetrVG	571	Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und BR
Durchführung gemeinsamer Beschlüsse, Betriebsvereinbarungen	§ 77 BetrVG	572	Betriebsvereinbarungen, Gültigkeit
Freiwillige Betriebsvereinbarung	§ 88 BetrVG	578	z.B. Arbeitsunfälle, Umweltschutz, Sozialeinrichtungen, Vermögensbildung, Fremdenfeindlichkeit

Datenschutz

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes	§ 1 BDSG	432	Schutz der personenbezogenen Daten
Weitere Begriffsbestimmungen	§ 3 BDSG	433	Erhebung ist Beschaffen von Daten über Betroffenen
Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung	§ 4 BDSG	435	Nur zulässig wenn der Betroffene zustimmt, ausser besondere Rechtsvorschriften sehen anders vor
Einwilligung	§ 4a BDSG	435	Einwilligung muss freiwillig getroffen sein
Datengeheimnis	§ 5 BDSG	437	Datenverarbeiter haben immer Daten geheim zuhalten
Unabdingbare Rechte des Betroffenen	§ 6 BDSG	437	Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung
Technische und organisatorische Massnahmen	§ 9 BDSG	440	Datenschutz muss in angemessenem Verhältnis stehen
Anwendungsbereich	§ 27 BDSG	442	Personenbezogene Daten (Name Anschrift, Qualifikation, Tätigkeitsbeginn, Gehalt usw.)
Datenerhebung, - Verarbeitung und –Nutzung für eigene Zwecke	§ 28 BDSG	442	Datenspeicherung, Verarbeitung
Benachrichtigung des Betroffenen	§ 33 BDSG	446	Betroffener ist zu informieren
Auskunft an den Betroffenen	§ 34 Abs. 1 BDSG	447	Auskunft an Arbeitnehmer über gespeicherte Daten
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	§ 35 Abs. 1 BDSG	448	Berichtigung unrichtiger Daten
Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten	§ 35 Abs. 2 und 3 BDSG	448	Löschung bzw. Sperrung von Daten

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaft

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften	§ 118 BetrVG	595	Anwendungsbereich
Errichtung von Sprecherausschüssen	§1 Abs. 3 SprAusG	620	Nicht anwenden bei Tendenzbetrieben, Religionsgem.
Erfasste Unternehmen	§ 1 Abs. 4 MitbestG	651	Nicht anwenden bei Tendenzbetrieben, Religionsgem.

Täuschung / Drohung / Irrtum bei Arbeitsvertrag (Willenserklärung)

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Dienst- oder Arbeitsverhältnis	§ 113 BGB	8	Minderjährige, nach Ermächtigung bedingt geschäftsfähig, z.B. Aufhebung von Arbeitsverhältnis
Anfechtung wegen Irrtum	§ 119 BGB	8	Erklärungsirrtum
Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung	§ 123 BGB	9	Arglistige Täuschung z.B. verschweigen einer Haftstrafe oder rechtswidrige Drohung
Anfechtungsfrist	§ 124 BGB	9	Frist für § 123 beträgt 1 Jahr nach bekannt werden der Täuschung, Drohung

Unerlaubte Handlungen

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Schadensersatzpflicht	§ 823 BGB	46	Bei vorsätzlich oder fahrlässiger Handlung
Haftung für den Verrichtungsgehilfen	§ 831 BGB	47	Haftung für z.B. Subunternehmer

Arbeitsgericht

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Gericht für Arbeitssachen	§ 1 ArbGG	689	Arbeitsgericht, Landes- und Bundesarbeitsgericht
Zuständigkeit im Urteilsverfahren	§ 2 ArbGG	689	Rechtsstreitigkeiten, Arbeitsverhältnis, Tarifverträge etc.
Zuständigkeit im Beschlussverfahren	§ 2a ArbGG	691	für Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit
Gang des Verfahrens	§ 8 ArbGG	693	Verfahrensablauf
Zusammensetzung	§ 16 ArbGG	697	Zusammensetzung des Arbeitsgerichts

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

(Arbeitsgerichte Fortsetzung)	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Zusammensetzung, Bildung von Kammern	§ 35 ArbGG	702	Zusammensetzung der Landesarbeitsgerichte
Errichtung	§ 40 ArbGG	702	Bundesarbeitsgericht hat Sitz in Erfurt
Zusammensetzung, Senate	§ 41 ArbGG	703	Zusammensetzung des Bundesarbeitsgerichts
Grosser Senat	§ 45 ArbGG	704	Entscheidungen des Grossen Senats
Grundsatz	§ 46 ArbGG	704	Urteilsverfahren nach Vorschriften der Zivilprozessordnung
Güteverfahren	§ 54 ArbGG	708	Verfahren beginnt immer mit Güteverhandlung - Zweck der gütlichen Einigung
Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden	§ 55 ArbGG	709	z.B. bei Rücknahme der Klage, Verzicht, Anerkenntnis
Verkündung des Urteils	§ 60 ArbGG	711	enthält wesentlichen Inhalt der Entscheidungsgründe
Inhalt des Urteils	§ 61 ArbGG	711	z.B. Entschädigung
Grundsatz	§ 64 ArbGG	713	Berufung, wenn Wert höher 600 €, und Berufung zugelassen
Grundsatz	§ 72 ArbGG	716	Revision ist zugelassen, wenn z.B. Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.
Einlegen der Revision, Terminbestimmung	§ 74 ArbGG	718	Frist 1 Monat, für Begründung weiterer Monat
Sprungrevision	§ 76 ArbGG	719	Zugelassen wenn Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.
Vergleich, Erledigung des Verfahrens	§ 83a ArbGG	723	Vergleich durch Vorsitzenden
Änderung der Vorschriften	§ 111 ArbGG	731	Streitigkeiten zwischen Azubi und Ausbilder

Produkthaftung / Schadensersatz / Verpflichtung zur Leistung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Haftung	§ 1 ProdHaftG	Spez.	Verschuldensunabhängige Haftung
Produkt	§ 2 ProdHaftG	Spez.	z.B. auch Elektrizität
Fehler	§ 3 ProdHaftG	Spez.	z.B. keine Sicherheit
Hersteller	§ 4 ProdHaftG	Spez.	z.T. auch Lieferanten
Leistung nach Treu und Glauben	§ 242 BGB	20	---
Art und Umfang des Schadensersatzes	§ 249 BGB	21	Schadensersatzarten
Immaterieller Schaden	§ 253 BGB	21	Kein Vermögensschaden = Schäden an Körper, Gesundheit, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung
Mitverschulden	§ 254 BGB	21	Mitverschulden eines Erfüllungsgehilfen
Schadensersatzpflicht	§ 823 BGB	46	Schadensersatzpflicht vorsätzlich oder fahrlässig
Haftung für den Verrichtungsgehilfen	§ 831 BGB	47	Bei Ausführung durch Dritte

Recht-Übersicht

(Bezug auf ArbG 69. Ausgabe 2006)

Mitbestimmung / Aufsichtsrat (AG / KG / Montan)

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Erfasste Unternehmen	§ 1 MitbestG	651	Mitbestimmung in AG / KG ab 2000 Arbeitnehmern
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	§ 7 MitbestG	653	Hälfte aus Arbeitnehmer und Anteilseigner
Kreis der dem Gesetz unterliegenden Unternehmen	§ 1 Montan-MitbestG	667	Unternehmen der Steinkohle, Braunkohle oder Eisenerz, sowie Eisen und Stahl erzeugenden Industrie
Zusammensetzung	§ 4 Montan-MitbestG	669	Ungleiche Besetzung des Aufsichtsrates
Zusammensetzung der Aufsichtsräte mit 15 oder 21 Mitgliedern	§ 9 Montan-MitbestG	671	Abhängig vom Nennkapital: mehr als 10 Mil. € = 15 oder mehr als 25 Mil. € = 21 Mitglieder
Bestellung des Arbeitsdirektors	§ 13 Montan-MitbestG	671	nicht gegen Stimmen der Mehrheit des Aufsichtsratsmitg
Begriffe	§ 1 MontMitBestErgG	673	Ergänzungsgesetz zum MontMitBestG
Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes	§ 2 MontMitBestErgG	673	Anwendungsbereich in Unternehmen in denen das MontMitBestG gilt
Zusammensetzung des Aufsichtsrats	§ 5 MontMitBestErgG		Ungleiche Besetzung des Aufsichtsrates
Erfasste Unternehmen	§ 1 DrittelbG	684	Mitbestimmungsrecht in AG, KG, GmbH
Zusammensetzung	§ 4 DrittelbG	685	Zusammensetzung des Aufsichtsrates von AG, KG

Verjährung

Gesetz	§ Nr. §-Buch	Seite	Bemerkung
Verjährung bei Rechten an einem Grundstück	§ 196 BGB	16	Frist 10 Jahre
Beginn der Verjährungsfristen von festgestellten Ansprüchen	§ 201 BGB	17	---
Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	§ 208 BGB	19	---